



Statuten Verein „Schweizer Armeefreunde“

Protokoll Name	Vereinsstatuten	
Version-Nr.	Final	
Datum der Sitzung	02-NOV-2013	Zeit 19.00 Uhr
Protokollführer	Simon Vögele	
Datum Protokoll	13-NOV-2013	
Verteiler	Daniel Hildinger, Tobias Weibel, Stefan Landolt, Simon Vögele	

Verein „Schweizer Armeefreunde“ mit Sitz am Trottenweg 4, 5323 Rietheim AG

1. Name und Sitz

Art. 1.1. Unter dem Namen „Schweizer Armeefreunde“ (Kurzform: „CHAF“) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Rietheim AG.

2. Zweck

Art. 2.1. Der Verein setzt sich intensiv mit der Schweizer Armeegeschichte auseinander und versucht, diese im Sinne des „living history“-Gedankens dreidimensional darzustellen. Er nimmt an militärhistorischen Veranstaltungen teil und präsentiert originale Uniformen, Fahrzeuge, Materialien und Waffen(-systeme) aus verschiedenen Schweizer Militärepochen.

Art. 2.2. Der Verein bezweckt die Förderung des öffentlichen Interessens an der Schweizer Militärgeschichte, der Schweizer Armee sowie ihren Institutionen. Er versteht sich (auch) als Bindeglied und Brückenbauer zwischen der Armee und der Bevölkerung.

Art. 2.3. Der Verein engagiert sich für die Erhaltung von militärhistorisch bedeutenden Anlagen, Fahrzeugen, Waffen(-systemen), Uniformen und Materialien. Entsprechend kann er ihm übertragene Sachwerte unterhalten und betreiben.

Art. 2.4. Der Verein pflegt ein freundschaftliches Verhältnis zu anderen militärhistorischen Vereinen, deren Organe, der Schweizer Armee und ihren Institutionen und Exponenten, sowie militärisch interessierte Gruppierungen und Privatpersonen.

Art. 2.5. Der Verein betreibt seine Tätigkeit grundsätzlich in politisch neutraler und unabhängiger Ausrichtung. Als militärhistorisch motivierter Verein steht er voll und ganz hinter der Schweizer Armee und ihren Institutionen. Er befürwortet die allgemeine Wehrpflicht sowie die Milizstruktur und setzt sich nach bestem Wissen und Können für die Erhaltung dieser Tradition ein. Der Verein befürwortet eine glaubwürdige und gut ausgerüstete Armee. Diese Werte vertritt der Verein auch gegen aussen. Der Verein distanziert sich entschieden von jeglicher Form der Kriegsverherrlichung, des Nationalsozialismus sowie anderweitig ausgeprägten rechtsradikalen Gedankenguts.



3. Finanzierung

Art. 3.1. Der Verein Schweizer Armeefreunde wird wie folgt finanziert:

- a. durch Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder)
- b. durch freiwillige Zuwendungen (Sach- und Geldwerte)
- c. durch Einkünfte, die sich aus speziellen und entgeltlichen Einsätzen ergeben können
- d. durch Verkauf von Militärmaterial und Werbeartikeln

Art. 3.2. Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung bestimmt.

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt höchstens CHF 200.00

Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 50.00

Der Jahresbeitrag für Gönner beträgt mindestens CHF 100.00

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 3.3. Vom Verein beschaffte Sachwerte und ausdrücklich dem Verein gestiftete Sachspenden bilden einen Bestandteil des Vereinsvermögens. Der Vorstand entscheidet über deren Verwendung. Von Mitgliedern eingebrachte Sachwerte verbleiben in deren Eigentum.

Art. 3.4. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3.5. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Art. 4.1. Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung sind natürliche Personen.

Eine Bewerbung für die Aufnahme in den Verein ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit provisorischer Wirkung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Provisorisch aufgenommene Neumitglieder müssen an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden und gelten danach als vollwertige Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung. Der Vorstand kann provisorisch aufgenommene Mitglieder bis zum Zeitpunkt der definitiven Bestätigung durch die Generalversammlung unwiderruflich aus dem Verein ausschliessen.

Art. 4.2. Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung sind natürliche oder juristische Personen. Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche ein nachvollziehbares Interesse am Vereinszweck begründen kann.



Art. 4.3. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder mit Stimmrecht (natürliche Personen)
- b. Passivmitglieder ohne Stimmrecht (natürliche und juristische Personen)
- c. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht (natürliche und juristische Personen)
- d. Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht (natürliche Personen)

5. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Art. 5.1. Ein Mitglied kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt muss spätestens bis Anfang Dezember schriftlich erklärt werden (einzureichen beim Präsidenten).

Art. 5.2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger ordnungsgemässer Mahnung nicht bezahlt wird. Die zweite Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Art. 5.3. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstössen gegen die in Art. 2.5. umschriebenen Werte (z.B. nationalsozialistisches oder anderweitig radikales Gedankengut, welches in keinsten Weise geduldet wird). Das Mitglied wird vom Vorstand schriftlich über den Ausschluss informiert. Dieses hat die Möglichkeit, dem Vorstand innert 30 Tagen, spätestens aber 30 Tage vor der Generalversammlung, ein Gesuch um Wiedererwägung zu stellen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, welche vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurden, gelten umgehend als von sämtlichen Vereinsaktivitäten suspendiert. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 5.4. Ein vom Verein ausgeschlossenes Mitglied hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Es liegt im Ermessen und in der Kompetenz des Vorstandes, in besonderen Fällen Kulanz walten zu lassen und den Mitgliederbeitrag oder einen Anteil davon zurückzuerstatten.

Das vom Verein ausgeschlossene Mitglied ist dazu verpflichtet, sämtliches ihm vom Verein zur Nutzung übertragenes Material zurückzugeben. Für Materialschäden oder –verluste hat das ausgeschlossene Mitglied aufzukommen.



6. Organe des Vereins

Art. 6.1. Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

a. Die Generalversammlung

Art. 6.2. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung hat jährlich im ersten Quartal stattzufinden. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand spätestens 20 Tage im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktandenliste.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage, bei ausserordentlichen Generalversammlungen 10 Tage vorher, schriftlich einzureichen.

Art. 6.3. An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Passivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 6.4. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 6.5. Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisoren (Amtsdauer jeweils 2 Jahre)
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Alle weiteren, ihr vom Vorstand vorgelegten oder von Mitgliedern fristgerecht beantragten Geschäfte
- Auflösung des Vereins



Art. 6.6. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 6.7. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein allfälliger Überschuss ist den Mitgliedern zu gleichen Teilen zurückzuführen.

b. Der Vorstand

Art. 6.8. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern, welche folgende Ämter besetzen:

- Präsident
- Kassier

Art. 6.9. Der Vorstand hat folgende Aufgaben (nicht abschliessend):

- Führung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht nach Art. 6.5. der Generalversammlung vorbehalten sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellung des Jahresprogramms
- Entscheid über Eintrittsgesuche
- Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgetvoranschlags zu Händen der Generalversammlung

c. die Revisoren

Art. 6.10. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 6.11. Der Amtsantritt für Mitglieder des Vorstandes oder des Revisorenkomitees erfolgt unmittelbar nach der Wahl. Die abtretenden Mitglieder sind für eine saubere Übergabe der Geschäfte und der für die Geschäftsführung nötigen Unterlagen an die neu antretenden Mitglieder verantwortlich.

Art. 6.12. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. November 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Der Präsident:

.....
Daniel Hildinger

Der Protokollführer:

.....
Simon Vögele